Zürich, 14. Juli 1999

DER STADTRAT VON ZÜRICH

an den Gemeinderst

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Am 10. Februar 1999 reichte Gemeinderat Hans Marolf folgende Motion GR Nr. 99/71 ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, bei künftigen Bauvorhaben auf städtischem Grund vor Planungsbeginn in der jeweiligen Kommission eine Vernehmlassung durchzuführen.

Begründung:

Die Kommissionen werden bei städtischen Bauvorhaben jeweils vor vollendete Tatsachen gestellt. Oft sind bereits beträchtliche Planungskosten aufgelaufen. Vorprojekte oder gar Ausführungsprojekte beinhalten auch immer einen gewissen Sachzwang, der die Kommissionsmitglieder bei der Meinungsbildung beeinflussen kann.

Sinnvoll erscheint daher, dass die Kommissionen vorgängig angehört werden, damit in Zukunft «Planungsleichen» vermieden werden können.

Es dürfte auch leichter ein Baurechtsnehmer gefunden werden, wenn dieser nicht ein fertiges Projekt übernehmen muss. Beim Willen der Kommission, dass das Grundstück oder das Objekt veräussert oder einem anderen Zweck zugeführt werden soll, können erhebliche Planungskosten eingespart werden.

Gemäss Art. 91 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderates (GeschO GR) hat der Stadtrat innerhalb von sechs Monaten seit Einreichung einer Motion eine schriftliche Begründung zu geben, falls er die Entgegennahme der Motion ablehnt. Nach Art. 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderates kann mit einer Motion ausschliesslich ein Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates fällt, verlangt werden.

Der Motionär fordert, dass der Stadtrat bei künftigen Bauvorhaben auf städtischem Grund vor Planungsbeginn in der jeweiligen Kommission eine Vernehmlassung durchzuführen habe.

Gemäss § 64 Ziff. 2 Gemeindegesetz (GG) in Verbindung mit § 110 GG steht die Besorgung der Gemeindeangelegenheiten der Gemeindevorsteherschaft zu, soweit nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen oder die Gemeindeordnung eine abweichende Regelung getroffen wird (vgl. H. R. Thalmann, Kommentar zum Zürcher. Gemeindegesetz, Wädenswil 1988, N. 4.6.6 zu § 64). In Übereinstimmung mit dieser kantonalen generellen Zuständigkeitsvermutung statuiert Art. 49 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO), dass die Stadt durch den Stadtrat verwaltet werde, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt. Ausserdem sind nach Art. 51 GO die von der Gemeinde und vom Gemeinderat zu beschliessenden Geschäfte durch den Stadtrat vorzubereiten. Der Gemeinderat beschliesst, wenn es sich nicht um seine Geschäftsordnung handelt, auf schriftlichen, begründeten Antrag des Stadtrates (Art. 43 GO). In der

Vorbereitungsphase ist keine Mitsprache oder Mitwirkung des Gemeinderates oder seiner Kommissionen vorgesehen. Es liegt vielmehr in der Kompetenz des Stadtrates zu entscheiden, wie er die Geschäfte vorbereiten will. Das Begehren des Motionärs betrifft somit eine Angelegenheit, welche nicht in den Zuständigkeitsbereich der Legislative, sondern in denjenigen des Stadtrates fällt. Das Anliegen ist damit nicht motionsfähig.

Es entspricht im Übrigen bereits heute der Praxis, in heiklen Fällen – jedenfalls soweit dies zweckmässig und sachlich geboten erscheint – im Gespräch mit den Beteiligten nach tragfähigen Lösungen zu suchen. Eine generelle Verpflichtung, bei künftigen Bauvorhaben auf städtischem Grund vor Planungsbeginn in der jeweiligen Gemeinderatskommission eine Vernehmlassung durchzuführen, wäre jedoch nicht zweckmässig.

Aus diesen Gründen lehnt der Stadtrat die Entgegennahme der Motion ab.

Mit vorzüglicher Hochachtung
im Namen des Stadtrates
der Stadtpräsident
Josef Estermann
der Stadtschreiber
Martin Brunner